

2014



Tätigkeitsbericht
der Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Um die Texte lesbar zu halten, wird die weibliche und männliche Form nicht gleichzeitig ausgewiesen und ausschließlich die Kurzform (männlich) verwendet. Wegen der Gleichstellung von Mann und Frau ist jedoch stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.



Vorwort

von Gabriele Hahn

Liebe Leserin, lieber Leser,

die BaFin-Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) hat im Berichtszeitraum 2014 bereits ihren dritten Geburtstag feiern können, denn die Schlichtungsstelle nahm im Juli 2011 als Schlichtungsstelle nach dem Investmentgesetz (InvG) ihre Tätigkeit auf. Inzwischen ist der Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle aufgrund des noch jungen KAGB insbesondere auch auf Streitigkeiten erweitert worden, die geschlossene Fonds betreffen.

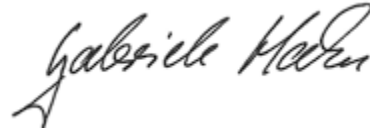
Auch darüber hinaus hat sich seit 2011 einiges im Bereich der Schlichtung getan. National wie international hat die außergerichtliche Streitschlichtung an Bedeutung und Wahrnehmung gewonnen. Beispielhaft seien hier nur die gesetzliche Option der BaFin erwähnt, in geeigneten Fällen auf die Schlichtung hinzuweisen

(vgl. 4b Absatz 3 Satz 2 FinDAG) sowie die europäischen Vorgaben zur Streitschlichtung (Alternative Dispute Resolution Directive – ADR-Richtlinie und Online Dispute Resolution Regulation – ODR-Verordnung). Letztere sind national bis Sommer 2015 umzusetzen und werden zu einer flächendeckenden Streitschlichtung auch bei Finanzdienstleistungen mit Mindeststandards vor allem in Bezug auf Unabhängigkeit und Qualifikation der Schlichter führen.

2014 hat die BaFin-Schlichtungsstelle vergleichsweise viele Schlichtungsanträge erhalten. Dabei geht der Anstieg der Anträge nicht nur auf die beschriebene erweiterte Zuständigkeit zurück. Ein erheblicher Teil der Anträge ging erst in den letzten Wochen des Jahres 2014 ein und betraf einen Sondereffekt – es ging inhaltlich um Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer verbraucherfreundlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Bearbeitungsgebühren bei Kreditverträgen

stehen. Diese Gebühren können rechtswidrig sein – so der BGH. Viele Verbraucher haben daraufhin die Schlichtung als ein geeignetes Mittel gesehen, ihre möglichen Ansprüche rechtzeitig anzumelden, ohne die Gerichte bemühen zu müssen. Auch wenn die BaFin-Schlichtungsstelle in diesen Fällen nicht zuständig war und ist und nur auf die zuständige Stelle hinweisen kann, so zeigt es uns doch, wie die Schlichtungsstellen insgesamt inzwischen zu einer anerkannten Anlaufstelle geworden sind, denen die Verbraucher ihre Anliegen anvertrauen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre unseres Tätigkeitsberichts 2014.



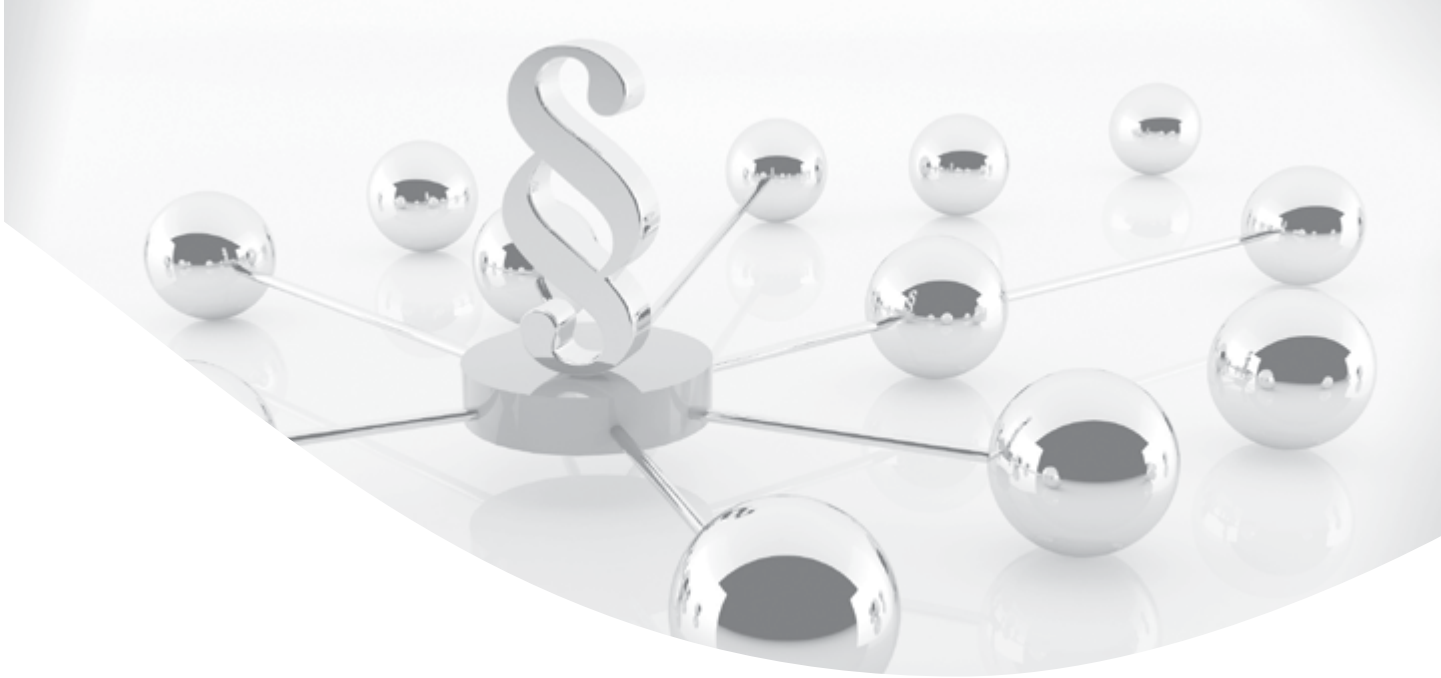
Gabriele Hahn

Exekutivdirektorin Querschnittsaufgaben/Innere Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	2
I	Gesetzliche Grundlagen/Historie	6
	1 OGAW-IV Richtlinie	6
	2 § 342 KAGB und Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung	6
II	Zuständigkeit der Schlichtungsstelle/ Zusammenarbeit mit privaten Schlichtungsstellen	8
	1 Kompetenz	8
	2 Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf private Stellen	8
III	Organisation der Schlichtungsstelle	10
	1 Schlichter	10
	2 Ansiedlung der Schlichtungsstelle mit Geschäftsstelle	10
	3 Veröffentlichungen	11
IV	Ablauf des Schlichtungsverfahrens/Statistik	12
	1 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens	12
	2 Schlichtungsformular	12
	3 Eingang des schriftlichen Schlichtungsantrages und Prüfung der Zuständigkeit	13
	4 Ablehnung der Schlichtung	13
	5 Stellungnahme des Unternehmens	13
	6 Erwidlungsmöglichkeit des Antragstellers	14
	7 Schlichtungsvorschlag	15
	8 Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch	15
	9 Eingaben 2014	15

			Vowort	
	10	Kosten der Schlichtung	16	I
	11	Rechtsrat und Rechtsberatung	16	
	12	Im europäischen Ausland aufgelegte Fonds	16	
V		FIN-NET	18	II
	1	Zusammenarbeit europäischer Schlichtungsstellen	18	
	2	Erfahrungsaustausch unter den europäischen Schlichtungsstellen	19	
VI		Austausch mit den nationalen Schlichtungsstellen	20	III
	1	Drittes Treffen der deutschen Schlichtungsstellen im Finanzbereich	20	
■		Anhang	22	
		Anhang 1: Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung	22	IV
		Anhang 2: Überblick über andere Schlichtungsstellen in der deutschen Finanzbranche	27	
		Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis	28	V
				VI
				Anhang



I Gesetzliche Grundlagen/Historie

1 OGAW-IV Richtlinie

Grundlage für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der BaFin ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – die so genannte OGAW-IV Richtlinie.¹

Dort heißt es in Artikel 100, Absatz 1: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass effiziente und wirksame Beschwerde- und Schlichtungsverfahren für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von OGAW vorhanden sind, wobei ggf. auf bestehende Einrichtungen zurückzugreifen ist.

2 § 342 KAGB und Kapitalanlage-schlichtungsstellenverordnung

Die Umsetzung der OGAW-IV Richtlinie in deutsches Recht führte u.a. zu Änderungen des Investmentgesetzes (InvG) und insbesondere zur Einfügung des neuen § 143c InvG „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren“. Mit der am 21. Juli 2011 in Kraft getretenen AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Fund Managers Directive), welche zum 22. Juli 2013 mit einem entsprechenden Umsetzungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, kam es in Deutschland zu einer gesetzlichen Neufassung des Investmentrechts im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

¹ EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Dies führte nach einer Übergangsfrist (geregelt in § 354 KAGB) vom 22. Juli 2014 an zu einer Auffangschlichtungsstelle bei der BaFin für den gesamten Bereich der offenen Investmentver-

mögen und den der geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF). Die Schlichtungsstelle bei der BaFin hat die Schlichtungsstellenverordnung (siehe Anhang) entsprechend angepasst.

I

II

III

IV

V

VI

Anhang



II Zuständigkeit der Schlichtungsstelle/ Zusammenarbeit mit privaten Schlichtungsstellen

1 Kompetenz

Aufgabe der Schlichtungsstelle bei der BaFin ist die außergerichtliche Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem KAGB. Verbrauchern i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird dadurch eine leicht zugängliche, kostengünstige, effiziente und vergleichsweise schnelle Möglichkeit zur Einigung im Streitfall eröffnet.

2 Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf private Stellen

Die Schlichtungsstelle bei der BaFin ist für alle Streitigkeiten zuständig, die nicht von den privaten Schlichtungsstellen, der Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) sowie der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. (OGF) wahrgenommen werden und fungiert insoweit als Auffangschlichtungsstelle.

➔ Wortlaut des § 342 Absatz 3 KAGB

Verbraucher können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften nach diesem Gesetz die Schlichtungsstelle anrufen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei der Bundesanstalt einzurichten ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die privaten Schlichtungsstellen wurden aufgrund der § 342 Absatz 6 KAGB (bisher § 143c Absatz 6 InvG) und § 10 Absatz 1 Kapitalanlage-schlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV, bisher § 10 Absatz 1 InvSchlichtV) eingerichtet. Diese Ombudsstellen legen Streitigkeiten zu offenen und geschlossenen Fonds, Sparverträgen auf Fondsbasis (z.B. „Riester“) oder dem Depotgeschäft außergerichtlich bei. Die Schiedssprüche sind für die Unternehmen bis zu einem Wert von 10.000 Euro grundsätzlich bindend.

Die Ombudsstellen sind in der Regel zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten mit Unternehmen, die sich den Trägerverbänden angeschlossen haben. Eine Liste der an dem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Gesellschaften ist auf den Internetseiten der privaten Ombudsstellen² zu finden.

² www.ombudsstelle-investmentfonds.de.
www.ombudsstelle-gfonds.de



III

Organisation der Schlichtungsstelle

1 Schlichter

Die Schlichtungsstelle bei der BaFin ist mit zwei Schlichtern besetzt. Entsprechend den Vorgaben der Schlichtungsstellenverordnung wurden zum 01. Juli 2014

Frau Dörte Schmidt-Ebeling und
Herr Arne-Heinrich Huneke

für die Dauer von drei weiteren Jahren als
Schlichter wiederbestellt:



Frau Schmidt-Ebeling und Herr Huneke haben die Befähigung zum Richteramt und sind Bedienstete der BaFin. Sie verfügen über eine mehr als dreijährige juristische Berufserfahrung. Als Schlichter sind sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2 Ansiedlung der Schlichtungsstelle mit Geschäftsstelle

Die Schlichtungsstelle ist außerhalb der Fachaufsicht über die vom KAGB erfassten Unternehmen in der Querschnittsabteilung Q 2 angesiedelt. In ihrer Tätigkeit werden die Schlichter entsprechend § 1 Absatz 3 KASchlichtV durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die wie folgt erreichbar ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle nach dem
Kapitalanlagegesetzbuch
- Referat Q 21 -

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Fon: +49(0)228-4108-0
Fax: +49(0)228-4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de

3 Veröffentlichungen

Zur außergerichtlichen Streitschlichtung hat die BaFin eine Informations-Broschüre veröffentlicht. Sie ist über die BaFin-Homepage³ abrufbar und wird auf Anfrage kostenlos an Interessierte abgegeben. Darüber hinaus hat

3 www.bafin.de » Startseite » Verbraucher » Beschwerden & Ansprechpartner » Ansprechpartner auf einen Blick » Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch rechts auf der Seite unter der Rubrik „Mehr zum Thema“

die BaFin auf ihrer Homepage⁴ Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Schlichtungsstelle zusammengestellt.

Das Schlichtungsverfahren vor der BaFin-

4 www.bafin.de » Startseite » Verbraucher » Beschwerden & Ansprechpartner » Ansprechpartner auf einen Blick » Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.



IV Ablauf des Schlichtungsverfahrens/ Statistik

Schlichtungsstelle läuft wie folgt ab (siehe auch bereits Tätigkeitsbericht 2013):

1 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

Viele Streitigkeiten können bereits direkt zwischen Verbrauchern und Unternehmen geklärt werden. Daher sollten sich Verbraucher zunächst an das betreffende Unternehmen wenden. Sofern dies nicht zum Erfolg führt, kann die Schlichtung der Streitigkeit bei der BaFin beantragt werden.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Mit dem Antrag ist der Sachverhalt kurz zu schildern und die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen etc.) sind beizufügen. Der Verbraucher hat zudem zu versichern, dass

- er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat,
- er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe

gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

- die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer anderen Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und
- er keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen hat.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden.

2 Schlichtungsformular

Die BaFin hat ein Formular erstellt, mit dem Verbraucher die Schlichtung beantragen können. Das Formular ist auf der Homepage der BaFin⁵ abrufbar. Wird dieses Formular verwendet, so ist es möglichst vollständig auszufüllen, auszudrucken und handschriftlich unterzeichnet mit den erforderlichen Unterlagen an die Schlich-

5 www.bafin.de » Startseite » Verbraucher » Beschwerden & Ansprechpartner » Ansprechpartner auf einen Blick » Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch » Anlagen.

tungsstelle der BaFin zu senden.

Wenn der Verbraucher nicht sicher ist, welche Schlichtungsstelle für ihn zuständig ist, kann er seinen Antrag an die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI, an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. oder die BaFin-Schlichtungsstelle richten. Von hier wird der Antrag dann ggf. an die entsprechend zuständige Stelle weitergeleitet.

3 Eingang des schriftlichen Schlichtungsantrages und Prüfung der Zuständigkeit

Geht ein Schlichtungsantrag bei der BaFin-Schlichtungsstelle ein, so prüft sie zunächst, ob sie für die konkrete Streitschlichtung zuständig ist. Ist dies zu verneinen, erhält der Verbraucher den Antrag mit einem Hinweis auf die zuständige Stelle zurück oder der Antrag wird direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet und der Antragsteller entsprechend unterrichtet.

Ist die BaFin-Schlichtungsstelle für den konkreten Streitfall zuständig, bestätigt die Geschäftsstelle zunächst den Eingang des Schlichtungsantrags. Anschließend prüft sie den Antrag und die eingereichten Unterlagen. Ist der Antrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen erforderliche Angaben bzw. Unterlagen, informiert die Geschäftsstelle den Antragsteller entsprechend und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats die Mängel zu beheben. Erfolgt dies nicht fristgerecht, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

4 Ablehnung der Schlichtung

In bestimmten Fällen ist die Schlichtung durch eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller abzulehnen. Das gilt gemäß § 4 KASchlichtV immer dann, wenn

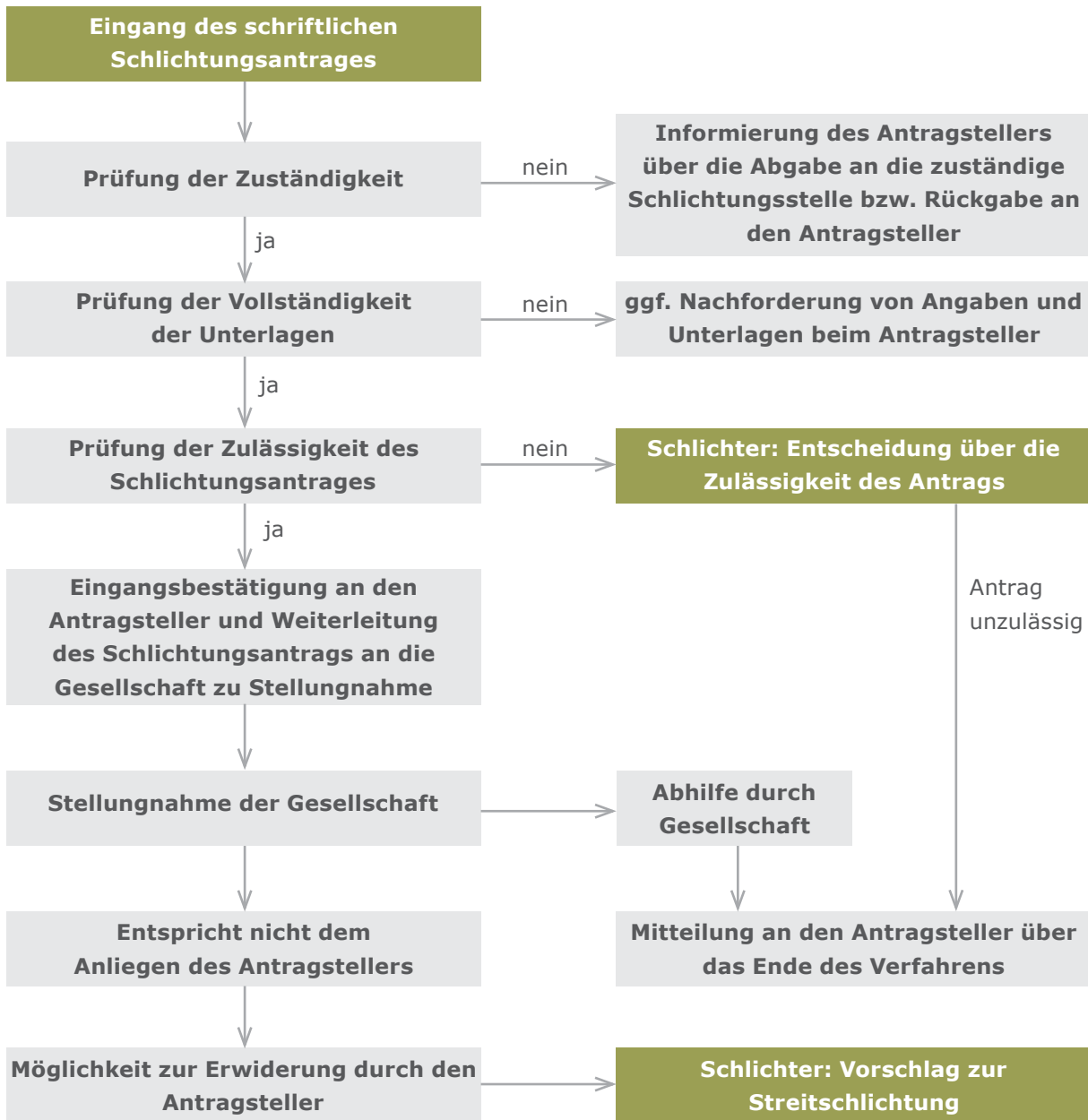
1. der Antragsteller kein Verbraucher gemäß § 13 BGB ist,

2. der Gegenstand des Schlichtungsantrags nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB steht,
3. der Gegenstand des Schlichtungsantrags bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder vom Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
4. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war
oder
7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.

5 Stellungnahme des Unternehmens

Zulässige Eingaben leitet die Geschäftsstelle der BaFin-Schlichtungsstelle an den jeweiligen Antragsgegner weiter und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Der Antragsteller wird entsprechend unterrichtet. Der Antragsgegner – also insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem KAGB, folgend Unternehmen bzw. Gesellschaft genannt – kann auf den Schlichtungsantrag unterschiedlich reagieren.

Gibt das Unternehmen keine Stellungnahme ab, entscheidet der zuständige Schlichter nach Lage der Akten. Des Weiteren kann das betroffene Unternehmen eine Stellungnahme abgeben und darin erklären, dass es dem Anliegen des Verbrauchers entsprechen wird. Dann teilt die

Grafik 1 Ablauf des Schlichtungsverfahrens bei der BaFin

Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit und das Schlichtungsverfahren ist damit beendet.

6 Erwiderungsmöglichkeit des Antragstellers

Das betroffene Unternehmen kann in seiner Stellungnahme aber auch ausführen, dass es dem Anliegen des Verbrauchers nicht entsprechen wird. In diesem Fall leitet die Geschäftsstelle die Stellungnahme an den

Antragsteller weiter und weist ihn darauf hin, dass er sich hierzu innerhalb eines Monats äußern kann. Nach Ablauf der Monatsfrist legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem zuständigen Schlichter vor, der eine Entscheidung anhand der im bisherigen Verfahren vorgelegten Unterlagen trifft. Er kann ergänzende Stellungnahmen oder Auskünfte der Beteiligten einholen. Eine Beweisaufnahme führt der Schlichter jedoch nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch Vorlage von Urkunden erbracht werden.

7 Schlichtungsvorschlag

Der Schlichter unterbreitet auf der Grundlage des Vortrags der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Den Schlichtungsvorschlag begründet er kurz und verständlich.

Der Antragsteller kann innerhalb von sechs Wochen schriftlich erklären, ob er den Vorschlag zur Schlichtung annimmt. Dasselbe gilt für das Unternehmen. Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit und das Schlichtungsverfahren ist damit beendet. Nimmt einer der Beteiligten die Schlichtung nicht an, bleibt der ordentliche Rechtsweg weiter eröffnet, d.h. der Verbraucher kann die Gerichte anrufen.

8 Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch

Können sich die Streitbeteiligten nicht einigen und will der Verbraucher den ordentlichen

Rechtsweg einschlagen, verlangen einige Gerichte die Vorlage einer Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch (siehe hierzu § 15a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung – EGZPO). Kommt es also nicht zu einer Schlichtung, gilt die Mitteilung der Geschäftsstelle als „Bescheinigung nach § 15a EGZPO“.

9 Eingaben 2014

Vom 01.01. bis 31.12.2014 gingen bei der BaFin-Schlichtungsstelle 75 Eingaben bzw. Anfragen ein. Die vergleichsweise hohe Zahl ist vor allem auf die BGH-Rechtsprechung zu Kreditbearbeitungsgebühren und die damit verbundene Verjährung der Rückerstattungsansprüche zum Jahresende 2014 zurückzuführen (ergänzende Informationen zur BGH-Rechtsprechung zu Kreditbearbeitungsgebühren finden Sie auch im grauen Kasten unten). Für die überwiegende Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge waren daher die Schlichtungsstellen der Kreditinstitute zuständig, wie z.B. die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband

Tabelle 1: Eingaben 2014

Eingänge insgesamt	75
davon:	
Anfragen	3
Eingaben/Beschwerden (davon 38 zu Kreditbearbeitungsgebühren)	72
davon:	
Schlichtungsvorschlag	1
verjährt (Investition vor Zuständigkeit getätigt)	2
Hinweis auf/Abgabe an andere Schlichtungs-/Ombudsstellen:	69
davon:	
Deutsche Bundesbank	28
Bundesverband deutscher Banken e. V.	15
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	8
Bundesverband Investment und Asset Management e. V.	4
Industrie- und Handelskammer	3
Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.	2
Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.	2
sonstige ¹	7

¹ z.B. Versicherungsombudsmann, Verbraucherzentrale, Rechtsanwälte, andere Schlichter, CSSF, Verbände.



Kreditbearbeitungsgebühren

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei Entscheidungen im Mai 2014 (Az. XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13) eine Rechtsfrage zur Zulässigkeit von Bearbeitungsentgelten bei Privatkrediten geklärt, die seit Jahren offen und von verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich beurteilt worden war. Mit zwei weiteren Entscheidungen äußerte sich der BGH im Oktober 2014 zu der ebenfalls wichtigen Frage, wann diese Rückforderungsansprüche verjähren (Az. XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14).

Der XI. Zivilsenat des BGH hat in Entscheidungen vorformulierte Bestimmungen über Bearbeitungsentgelte in Darlehensverträgen zwischen Kreditinstituten und Verbrauchern für unzulässig erklärt. Verbraucher, die auf Grundlage solcher Vereinbarungen Entgelte gezahlt haben, können diese zurückfordern.

Betroffene Verbraucher können bzw. konnten sich daher an ihr Kreditinstitut wenden und unter Berufung auf die Entscheidungen des BGH darum bitten, dass dieses die Kreditbearbeitungsgebühren zurückzahlt. Sofern die Bank die Erstattung ablehnt, können sich die Verbraucher grundsätzlich auch an die zuständigen Schlichtungsstellen wenden, was sie auch bislang zahlreich taten.

Die Schlichtungsstelle der BaFin nach dem KAGB konnte in Fällen, in denen sie hierzu angeschrieben wurde, nicht selbst aktiv werden, sondern nur auf eine ggf. zuständige Ombuds-/Schlichtungsstelle verweisen.

deutscher Banken e.V. und die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank. Teils lag die Zuständigkeit auch bei der Ombudsstelle für Investmentfonds e.V. bzw. der Ombudsstelle für Geschlossene Fonds. In vielen Fällen wurde

auch (teilweise zusätzlich) auf die Möglichkeit einer sich von der Schlichtung unterscheidenden Beschwerde bei der BaFin hingewiesen. Gegebenenfalls wurden Beschwerdeführer auch auf Beratungsmöglichkeiten durch Verbraucherzentralen oder Rechtsanwälte hingewiesen.

10 Kosten der Schlichtung

Für den Antragsteller (also den Anleger bzw. Verbraucher) ist das Verfahren vor der Schlichtungsstelle kostenfrei. Auslagen wie z.B. Porto oder Anwaltskosten werden nicht erstattet. Die Antragsgegner (Unternehmen) werden an den Kosten des Verfahrens beteiligt (siehe § 8 Absatz 2 KASchlichtV).

11 Rechtsrat und Rechtsberatung

Die Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte ist von Gesetzes wegen den rechtsberatenden Berufen – also insbesondere der Rechtsanwaltschaft – überlassen und kann daher nicht von der Schlichtungsstelle erfolgen.

Verbraucher können sich im Schlichtungsverfahren durch Dritte, also etwa einen Rechtsanwalt, vertreten lassen. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich, und vor der Hinzuziehung sollte bedacht werden, dass die dafür entstehenden Kosten stets der Verbraucher selbst zu tragen hat.

12 Im europäischen Ausland aufgelegte Fonds

Bei Streitigkeiten mit Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ihren Sitz im europäischen Ausland haben, beispielsweise in Luxemburg, ist die BaFin-Schlichtungsstelle nicht zuständig, da die Gesellschaften nicht von der BaFin beaufsichtigt

werden und die Bestimmungen des deutschen KAGB grundsätzlich keine Anwendung finden.

Gleichwohl können Verbraucher in diesem Fall Schlichtungsanträge an die BaFin-Schlichtungsstelle richten und erhalten von hier Informationen zur möglichen Zuständigkeit anderer Stellen im Heimatland des jeweiligen Anbieters.

Unterstützt wird dies durch die enge Zusammenarbeit der BaFin-Schlichtungsstelle mit vergleichbaren Stellen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.



Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen
Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen

V FIN-NET

1 Zusammenarbeit europäischer Schlichtungsstellen

Das FIN-NET ist ein europäisches Netzwerk, zu dem sich die Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, d.h. in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen haben. Die Schlichtungsstelle der BaFin ist seit 2012 Mitglied im FIN-NET.

Verbraucher erhalten durch die Zusammenarbeit der Schiedsstellen unter dem Dach von FIN-NET

in grenzüberschreitenden Streitfällen Zugang zu ausländischen Schlichtungsverfahren. Ist ein Verbraucher in seinem Land in Streitigkeiten mit einem Finanzdienstleister aus einem anderen Land verwickelt, stellen die FIN-NET-Mitglieder den Kontakt zur zuständigen außergerichtlichen Schlichtungsstelle her und geben den konkreten Schlichtungsantrag an die zuständige Stelle weiter. Auch die privaten Schlichtungsstellen, auf welche die Schlichtung nach § 342 KAGB in Deutschland übertragen wurde, sind Mitglied im FIN-NET.

2 Erfahrungsaustausch unter den europäischen Schlichtungsstellen

In regelmäßigen Abständen treffen sich die Mitglieder des FIN-NET, um Erfahrungen auszutauschen und Auslegungsfragen zu den

gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erörtern. Eines der Treffen in 2014 fand im Mai in Athen statt und hatte insbesondere die anstehende Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union zur Streitschlichtung (ADR-Richtlinie, siehe auch unter VI) zum Thema.



VI Austausch mit den nationalen Schlichtungsstellen

1 Drittes Treffen der deutschen Schlichtungsstellen im Finanzbereich

Erneut haben sich Vertreter der Ombuds- und Schlichtungsstellen in der deutschen Finanzbranche auf Einladung der BaFin-Schlichtungsstelle nach dem KAGB am 10.12.2014 zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch getroffen.

Hauptthema war wie im Vorjahr die Umsetzung der von der EU-Kommission (EU-KOM) erlassenen Richtlinie über Alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution – ADR). Diskutiert wurde u.a. mit Vertretern des für die Umsetzung zuständigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über Detailfragen.

Auch 2015 wird die BaFin die Schlichtungsstellen zu einem Treffen einladen.

■ Anhang

Anhang 1 Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV)

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches (Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung – KASchlichtV) vom 16.07.2013

Eingangsformel

Auf Grund des § 342 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2013 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1 Besetzung der Schlichtungsstelle, Geschäftsverteilung und Tätigkeitsbericht

- (1) Die Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Sinne des § 342 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches ist mit mindestens zwei Schlichtern zu besetzen, die Bedienstete der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) sind. Die Schlichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen. Sie dürfen nicht zugleich die Aufsicht über Unternehmen wahrnehmen, die den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegen. Für jeden Schlichter ist ein anderer Schlichter als Vertreter zu bestellen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren findet vor einem Schlichter statt. Vor jedem Geschäftsjahr sind die Geschäfte auf die Schlichter zu verteilen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus beson-

derem Grund zulässig.

- (3) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten.
- (4) Die Schlichtungsstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

§ 2 Bestellung und Rechtsstellung der Schlichter

- (1) Die Schlichter werden von der Bundesanstalt für die Dauer von drei Jahren zu Schlichtern bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.
- (2) Vor der Bestellung teilt die Bundesanstalt dem BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., der Deutschen Kreditwirtschaft und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. die Namen und den beruflichen Werdegang der Personen mit, die sie als Schlichter vorsieht. Tragen diese Stellen innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vor, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit einer vorgesehenen Person in Frage stellen, prüft die Bundesanstalt, ob diese Bedenken begründet sind. Ist dies der Fall, wählt sie eine andere Person aus. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Schlichter sind in dieser Eigenschaft unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Bundesanstalt kann einen Schlichter nur dann von seinem Amt abberufen, wenn
 1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung seiner Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
 2. der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder
 3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Ein Schlichter darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der Miss-
trauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigt.
- (5) Die Schlichter und die in der Geschäftsstelle
tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit
verpflichtet.

§ 3 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsantrag) ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass
1. er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat,
 2. er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
 3. die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und
 4. er keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen hat.

Der Antragsteller und der Antragsgegner können sich im Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

- (2) Die Geschäftsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang seines Schlichtungsantrags. Ist der Schlichtungsantrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen nach Absatz 1 erforderliche Angaben oder Unterlagen, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb eines Monats zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, teilt die Geschäftsstelle

dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

§ 4 Ablehnung einer Schlichtung

- (1) Der Schlichter lehnt die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn
1. der Antragsteller kein Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist,
 2. der Gegenstand des Schlichtungsantrags nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches steht,
 3. der Gegenstand des Schlichtungsantrags bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder vom Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
 4. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
 5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
 6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war oder
 7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.

- (2) Der Schlichter teilt dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mit.

§ 5 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag dem Antragsgegner mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlichtungsantrags. Der Antragsteller ist über die Übermittlung seines Antrags an den Antragsgegner zu unter-

richten. Die Geschäftsstelle kann den Antragsgegner innerhalb eines weiteren Monats auffordern, Angaben und Unterlagen zu ergänzen.

- (2) Gibt der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 keine Stellungnahme ab, legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem Schlichter zur Entscheidung nach Lage der Akten vor.
- (3) Eine Stellungnahme des Antragsgegners wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Wenn der Antragsgegner in seiner Stellungnahme erklärt, dass er dem Anliegen des Antragstellers entsprechen wird, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass sich das Schlichtungsverfahren damit erledigt hat. Andernfalls hat die Geschäftsstelle den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich zu der Stellungnahme des Antragsgegners innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang äußern kann. Ergibt sich aus der Stellungnahme des Antragsgegners, dass der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag nicht ausreichend begründet oder erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hat oder dass Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 4 vorliegen, weist die Geschäftsstelle den Antragsteller gleichzeitig darauf hin und fordert ihn auf, die Mängel zu beheben. Nach Ablauf der Frist legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem Schlichter vor, sofern sich der Schlichtungsantrag nicht in sonstiger Weise erledigt hat.

§ 6 Verbindung von Schlichtungsverfahren

Der Schlichter kann mehrere Schlichtungsverfahren zu einem Verfahren verbinden, wenn die Schlichtungsverfahren dieselbe Streitfrage und denselben Antragsgegner betreffen.

§ 7 Schlichtungsvorschlag; Beendigung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Hält der Schlichter eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten, kann er die Beteiligten zu ergänzenden Stellungnahmen auffordern oder mit Hilfe der Geschäftsstelle Auskünfte bei einer Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Euro-

päischen Wirtschaftsraum einholen, die für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig ist. Die eingegangenen Stellungnahmen und Auskünfte sind den Beteiligten jeweils zuzuleiten. Eine Beweisaufnahme führt der Schlichter nicht durch, es sei denn, der Beweis kann von den Beteiligten durch Vorlage von Urkunden angetreten werden.

- (2) Der Schlichter unterbreitet einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und dass das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt.
- (3) Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.
- (4) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

§ 8 Kosten des Verfahrens

- (1) Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.
- (2) Die Schlichtungsstelle erhebt von den Antragsgegnern eine Gebühr in Höhe von 200 Euro, es sei denn, die Schlichtung wird nach § 4 abgelehnt. Die Gebühr kann auf Antrag erlassen oder gemindert werden, wenn die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise unangemessen wäre.

- (3) Absatz 2 gilt nicht für Antragsgegner, die an Schlichtungsverfahren bei einer privaten Stelle nach § 11 teilnehmen.

§ 9 Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Die Schlichtungsstelle erteilt auf Antrag den Stellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind, für deren Verfahren Auskünfte über das in Deutschland geltende Recht.

§ 10 Bekanntmachung

Die Bundesanstalt macht die Anschrift der Schlichtungsstelle und die Verfahrensregeln auf ihrer Internetseite und im Bundesanzeiger bekannt. Sie weist im Rahmen ihrer Beschwerdebearbeitung auf das Schlichtungsverfahren nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches als Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

§ 11 Übertragung auf private Stellen

- (1) Die Schlichtungsaufgabe nach § 342 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches wird übertragen
1. auf den BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. für die Unternehmen, die diesem Verband angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, sowie für alle weiteren Unternehmen, die sich, ohne Mitglied dieses Verbandes zu sein, dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, und
 2. auf die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. für die Unternehmen, die diesem Verein angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, sowie für alle weiteren Unternehmen, die sich, ohne Mitglied dieses Vereins zu sein, dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen haben.

- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen müssen für die Wirksamkeit der Übertragung je eine Schlichtungsstelle einrichten und eine Verfahrensordnung beschließen. Die Schlichtungsstellen und ihre Verfahrensordnungen müssen den §§ 1 bis 7 und 8 Absatz 1 entsprechen, wobei
1. abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 die Schlichter keine Bedienstete der Bundesanstalt sein müssen,
 2. abweichend von § 2 die Bestellung und die Abberufung von Schlichtern der jeweiligen in Absatz 1 genannten Stelle obliegt und die Absicht der Bestellung nur der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. mitzuteilen ist,
 3. abweichend von § 7 Absatz 3 auch ein Schlichtungsspruch vorgesehen werden kann, der für den Antragsgegner verbindlich ist; insoweit ist § 7 Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden, und
 4. die Schlichter in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung nicht bei der Stelle oder bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen sein dürfen, das dieser Stelle angehört oder das sich dem Schlichtungsverfahren der Stelle angeschlossen hat.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Stellen müssen die Verfahrensordnung ihrer Schlichtungsstelle vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genehmigen lassen. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht diese Genehmigung mit der Verfahrensordnung im Bundesanzeiger. Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle sowie der Genehmigung und der Veröffentlichung der Verfahrensordnung im Bundesanzeiger wird die Übertragung nach Absatz 1 wirksam.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für jede Änderung der Verfahrensordnung.

- (5) Die Schlichtungsstellen haben eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste und Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- (6) Die Schlichtungsstellen haben der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (7) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die aktuelle Anschrift der jeweiligen Schlichtungsstelle.

§ 12 Abgabe bei Unzuständigkeit

Wird eine Schlichtung bei einer nach dieser Verordnung nicht zuständigen Schlichtungsstelle beantragt, gibt diese sie an die zuständige Schlichtungsstelle ab und informiert den Antragsteller darüber.

§ 13 Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Soweit der Schlichtungsantrag einen grenzüberschreitenden Sachverhalt betrifft, können Verbraucher immer auch die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt anrufen, sofern nicht eine der Schlichtungsstellen der in § 11 Absatz 1 genannten Stellen angerufen werden kann.

§ 14 Übergangsregelung

- (1) Die Bestellung der Schlichter durch die Bundesanstalt nach § 2 der Investmentschlichtungsstellenverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1299), die durch Artikel 2 Absatz 77 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gilt fort für die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt nach dieser Verordnung und bleibt bis zum 1. Juli 2014 wirksam.
- (2) Die Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf den BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., die nach § 10 der Investmentschlichtungsstellenverordnung wirksam geworden ist, bleibt wirksam. Die Übertragung nach Satz 1 erlischt, wenn

1. der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. seine Verfahrensordnung nicht bis zum 21. Juli 2014 an die Vorgaben dieser Verordnung angepasst hat und
2. die angepasste Verfahrensordnung nicht nach § 11 Absatz 3 genehmigt und bis zum 21. Juli 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.

(3) Sofern der Schlichtungsantrag eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Vorschriften des Investmentgesetzes betrifft und sich der zugrundeliegende Sachverhalt in der Zeit bis zum 21. Juli 2013 ereignet hat, unterbreitet der Schlichter einen Schlichtungsvorschlag auf der Grundlage der Vorschriften des Investmentgesetzes. Dasselbe gilt, wenn der Schlichtungsantrag nach dem 21. Juli 2013 gestellt wird, jedoch eine Streitigkeit betrifft, deren zugrunde liegender Sachverhalt sich nach dem 21. Juli 2013 ereignet hat und für den Antragsgegner gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches weiterhin die Vorschriften des Investmentgesetzes anwendbar sind.

(4) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geschlossenen Publikums-AIF sind die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme von § 11 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 erst ab dem 22. Juli 2014 anzuwenden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Investmentschlichtungsstellenverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1299), die durch Artikel 2 Absatz 77 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 16. Juli 2013

Die Präsidentin
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

König

Anhang 2 Überblick über andere Schlichtungsstellen in der deutschen Finanzbranche

Beschwerde/Schlichtungsstelle	Anschrift	Fon Fax	Internet
Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank	Postfach 11 12 32 60047 Frankfurt am Main	Fon 069 23 88 19 07 Fax 069 23 88 19 19	www.bundesbank.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)	Schellingstraße 4 10785 Berlin	Fon 030 20 21 16 39 Fax 030 20 21 19 08	www.bvr.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)	Postfach 11 02 72 10785 Berlin	Fon 030 8 19 22 95 Fax 030 8 19 22 99	www.voeb.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)	Postfach 04 03 07 10062 Berlin	Fon 030 16 63 31 66 Fax 030 16 63 31 69	www.bdb.de www.bankenverband.de
Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)	Charlottenstraße 47 10117 Berlin	Fon 030 2 02 25 15 10 Fax 030 2 02 25 15 15	www.dsgv.de
Kundenbeschwerdestelle beim Verband der Privaten Bausparkassen e.V.	Postfach 30 30 79 10730 Berlin	Fon 030 5 90 09 15 00 Fax 030 5 90 09 15 01	www.schlichtungsstelle-bausparen.de
Versicherungsombudsmann e.V.	Postfach 08 06 32 10006 Berlin	Fon 0800 3 69 60 00 Fax 0800 3 69 90 00	www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung	Postfach 06 02 22 10052 Berlin	Fon 0800 2 55 04 44 Fax 030 20 45 89 31	www.pkv-ombudsmann.de
Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.	Postfach 64 02 22 10048 Berlin	Fon 030 25 76 16 90 Fax 030 25 76 16 91	www.ombudsstelle-gfonds.de www.ombudsstelle-geschlossene-fonds.de
Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V.	Unter den Linden 42 10117 Berlin	Fon 030 6 44 90 46 10 Fax 030 6 44 90 46 29	www.ombudsstelle-investmentfonds.de
Ombudsstelle der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS)	Marienstraße 15 10117 Berlin	Fon 030 20 45 34 15 Fax 030 20 45 39 69	www.bks-ev.de
Ombudsmann Immobilien im Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Littenstraße 10 10179 Berlin	Fon 030 27 57 26 0 Fax 030 27 57 26 78	www.ombudsmann-immobilien.net
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	Neue Grünstraße 17/18 10179 Berlin	Fon 030 2 84 44 17 16 Fax 030 2 84 44 17 12	www.s-d-r.org www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Alle Ombudsleute/Schlichtungsstellen – mit Hinweis auf die jeweilige Zuständigkeit – finden Sie auf der BaFin-Webseite unter http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/Datenbanken/Unternehmenssuche/unternehmenssuche_node.html.

Alternativ können Sie auch die **zuständige Finanzombudsstelle zu einem Unternehmen** suchen unter <https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/>. Hier wird unter der „Unternehmensdatenbank“ nach Eingabe des Instituts/Unternehmens dann die entsprechend verlinkte Webseite zur Finanzombudsstelle angezeigt, auf die Sie direkt durch Anklicken weitergeleitet werden.

Anhang 3 Abkürzungsverzeichnis

ADR	Alternative Dispute Resolution = Richtlinie Alternative Streitbeilegung
AIFM	Alternative Investment Fund Manager = Verwalter alternativer Investmentfonds
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BdB	Bundesverband deutscher Banken e.V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKS	Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.
BuBa	Bundesbank
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
bzw.	beziehungsweise
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier = Finanzaufsicht in Luxemburg
d.h.	das heißt
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
EG	Europäische Gemeinschaft
EGZPO	Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
e.V.	eingetragener Verein
FinDAG	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
FIN-NET	Grenzüberschreitendes außergerichtliches Netz zur Behandlung von Beschwerden für Finanzdienstleistungen im europäischen Wirtschaftsraum
ggf.	gegebenenfalls
IHK	Industrie- und Handelskammer
InvG	Investmentgesetz
InvSchlichtV	Investmentschlichtungsstellenverordnung
IVD	Immobilienverband Deutschland e.V.
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KASchlichtV	Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung
ODR	Online Dispute Resolution = Verordnung über Online-Streitbeilegung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGF	Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
PKV	Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
S.	Seite/Satz
s-d-r	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
u.a.	unter anderem/und andere
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
z.B.	zum Beispiel



Hinweis

Der Tätigkeitsbericht wird aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches in der Fassung vom 16.07.2013 (BGBl. I Seite 2479) veröffentlicht. Er wird kostenpflichtig an Interessenten abgegeben.

Herausgeber

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Verbraucher- und Anlegerschutz und besondere Rechtsfragen
Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn

Fon: +49(0)228 41 08 - 0
Fax: +49(0)228 41 08 - 6 22 99
Internet: www.bafin.de
E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de

Bonn | Juli 2015
ISSN 2197-9081

Satz

heimbüchel PR GmbH, Köln

Druck

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), Hauptsitz Berlin

Fotos

Titelfoto: Liv Friis Larsen/fotolia.com; Seite 2: Frank-Beer.com; Seite 6: Fineas/fotolia.com;
Seite 8: iStockphoto.com/aristotoo; Seite 10: Eschweiler/BaFin; Seite 12: Gina Sanders/fotolia.com;
Seite 20: Eschweiler/BaFin; Impressum: Liv Friis Larsen/fotolia.com

